

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/6/17 B837/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

StGG Art8

PersFrSchG §4

VStG §54b

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch Vorführung zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach vorhergehender, ausdrücklicher Androhung

Rechtssatz

Anders als in VfSlg. 8297/1978 wurde in dem dem Beschwerdeführer zugewandenen Teilzahlungsbescheid ausdrücklich die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angedroht, falls der Beschwerdeführer die Teilbeträge nicht rechtzeitig bezahlt und sich ergibt, daß die Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich ist. Es reichte sohin die Aufforderung zum Antritt der Ersatzarreststrafe in Verbindung mit dem neuerlichen Hinweis im nachfolgenden Teilzahlungsbescheid für den Fall des Terminverlustes aus, die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt zu begründen, zumal die belangte Behörde gute Gründe hatte, die Uneinbringlichkeit der restlichen Geldstrafe anzunehmen.

Von der Uneinbringlichkeit der restlichen Geldstrafe konnte die belangte Behörde nämlich schon deswegen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgehen, weil nicht nur erhebliche Unterhaltsrückstände des Beschwerdeführers, sondern auch sonstige Schulden aus früheren Exekutionsversuchen laut dem glaubwürdigen Vorbringen in der Gegenschrift der belangten Behörde amtsbekannt waren.

Mag die ausschließlich an die Exekutivorgane gerichtete Weisung (betreffend die Unterlassung der Vorführung im Fall der Bezahlung der Strafe samt Verfahrenskosten) auch hinsichtlich der geschuldeten Kosten des Verwaltungsverfahrens rechtswidrig gewesen sein, so wird dadurch doch die Rechtmäßigkeit des Exekutionsvorganges mangels Bezahlung des überwiegenden Teiles der geschuldeten Geldstrafe nicht berührt. Daß besagte Verfahrenskosten (von der Mutter des Beschwerdeführers) aber gleichzeitig mit dem geschuldeten Strafbetrag entrichtet wurden, macht die in der Vorführung zum Strafantritt gelegene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt keinesfalls rechtswidrig.

Entscheidungstexte

- B 837/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.1992 B 837/90

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Verwaltungsstrafrecht, Ersatzfreiheitsstrafe, Festnehmung, Vorführung Strafantritt, Verfahrenskosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B837.1990

Dokumentnummer

JFR_10079383_90B00837_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at